

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für ein Gesetz über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Berlin, 31. März 2026

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs ausdrücklich: Mit dem Digitale Identitätengesetz schafft Deutschland die rechtliche Grundlage für die Einführung der EUDI-Wallet und erfüllt damit seine Pflicht aus der eIDAS-2.0-Verordnung fristgerecht. Das Vorhaben ist richtig – und überfällig.

Aus Sicht der DSTG entscheidet sich der Erfolg des Vorhabens jedoch nicht am gesetzlichen Rahmen allein. Entscheidend ist, ob die EUDI-Wallet in der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger, im Verwaltungsalltag und im Steuervollzug tatsächlich funktioniert – sicher, einfach und massentauglich.

Für die Steuerverwaltung liegt in der EUDI-Wallet eine strategische Chance. Once-Only-Prinzip, interoperable Nachweise und medienbruchfreie Verfahren sind keine Komfortfunktionen, sondern Grundvoraussetzungen für eine moderne, leistungsfähige Verwaltung. Die DSTG fordert, steuerlich relevante Anwendungsfälle – natürlicher wie juristischer Personen - von Beginn an verbindlich mitzuplanen.

Besondere Dringlichkeit hat dabei die digitale Unternehmensidentität. Die stufenweise E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich (Empfangspflicht ab 2025, Ausstellungspflicht ab 2027/2028) und das geplante nationale Meldesystem erfordern eine verlässliche, maschinenlesbare Identifizierung von Unternehmen am Point of Sale und im Übermittlungsprozess. Ohne digitale Unternehmensidentität bleibt bei der angestrebten durchgängigen digitalen Prozesskette – von der Rechnungsausstellung bis zur automatisierten Meldung an die Finanzverwaltung – eine Lücke.

Der Referentenentwurf fokussiert jedoch im Schwerpunkt auf natürliche Personen. Eine Verzahnung mit der European Business Wallet (EBW) und eine nationale Übergangslösung für juristische Personen fehlen. § 12 DIdG ermächtigt zudem lediglich zur Herstellung von Interoperabilität - er verpflichtet nicht dazu.

Die DSTG regt an, den Entwurf in fünf Punkten nachzuschärfen:

- Interoperabilität verbindlich ausgestalten – mit gesetzlicher Pflicht, Fristen und Bund-Länder-Roadmap
- Alltagstauglichkeit als Maßstab verankern – von Massenverfahren bis zum stationären Handel
- Steuerlich relevante Anwendungsfälle priorisieren – natürliche und juristische Personen
- Digitale Unternehmensidentität als eigenständige Dringlichkeit anerkennen – Verzahnung mit E-Rechnungspflicht und Meldesystem
- Praktiker einbinden und Doppelstrukturen konsequent vermeiden

1. Einordnung

Die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität soll in Deutschland den sicheren digitalen Nachweis der Identität, die Nutzung elektronischer Attributsbescheinigungen sowie Signatur- und Siegelfunktionen auf hohem Vertrauensniveau ermöglichen. Der Referentenentwurf des BMDS ergänzt das unmittelbar geltende Unionsrecht und verteilt Aufgaben, Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse im nationalen Recht. Die Verbändeanhörung wurde am 26. März 2026 eingeleitet; die Frist endet am 15. April 2026.

Die DSTG bewertet diese Zielrichtung positiv. Deutschland braucht endlich ein praxistaugliches, sicheres und breit einsetzbares System digitaler Identifikation. Wer Verwaltungsverfahren vereinfachen, Bürgerinnen und Bürger entlasten, Unternehmen von Mehrfachnachweisen befreien und Steuerverfahren stärker automatisieren will, kommt an einer verlässlichen digitalen Identität nicht vorbei. Digitale Identität, das Once-Only-Prinzip, bessere Behördenvernetzung und bundeseinheitliche Vorgaben sind keine Randthemen – sie sind Kernbedingungen moderner Staatsorganisation.

2. Bewertung des Referentenentwurfs

Stärken des Entwurfs

Der Entwurf hat drei klare Stärken. Erstens schafft er das notwendige nationale Regelungsgerüst, ohne das Zuständigkeiten, Bereitstellung, Aufsicht und Interoperabilität nicht rechtssicher ausgestaltet werden können. Zweitens denkt er die EUDI-Wallet nicht eng, sondern als Infrastruktur mit Entwicklungsspielraum: Neben Identifizierung werden elektronische Nachweise, Zahlungsfunktionen, Berechtigungssysteme und Erprobungsklauseln in den Blick genommen. Nur so kann aus einer digitalen Ausweisfunktion ein alltagstaugliches Instrument werden. Drittens ist das Konzept eines offenen Ökosystems richtig: Die staatliche Wallet als Kern, private Anbieter durch Zertifizierung einbeziehbar – das kann Innovation fördern, sofern einheitliche Sicherheits- und Qualitätsmaßstäbe gelten.

Zentraler Schwachpunkt: Verbindlichkeit fehlt

Der Entwurf ist stark bei der Ermöglichung – zu zurückhaltend bei der Verbindlichkeit. Die Begründung zu § 12 DIDG stellt ausdrücklich klar, dass das Gesetz nicht zur Herstellung der Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS verpflichtet, sondern nur dazu ermächtigt, über Ob und Wie zu entscheiden. Für ein Vorhaben dieser Reichweite ist das zu wenig. Bemerkenswert ist der Widerspruch zur eigenen Projektdarstellung des BMDS: Das Ministerium beschreibt zwei konkrete Anbindungswege für Behörden – über die BundID und direkt –, ohne diese Zusagen gesetzlich zu verankern. Wer digitale Identität sagt, muss durchgängige Nutzbarkeit liefern. Andernfalls entsteht kein Standard, sondern eine weitere Option neben vielen anderen.

3. Bedeutung für Steuervollzug und Verwaltungsmodernisierung

Für die Steuerverwaltung ist die EUDI-Wallet weit mehr als ein digitales Komfortwerkzeug. Sie ist ein mögliches Fundament für eine neue Qualität im Steuervollzug – und eine Chance, die beim ersten Anlauf nicht vergeben werden darf.

Eine sichere digitale Identität ist die Voraussetzung dafür, dass das Once-Only-Prinzip über programmatische Absichtserklärungen hinaus praktisch trägt. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung profitieren nur dann, wenn Daten und Nachweise nicht bei jeder Stelle erneut erhoben, geprüft und nacherfasst werden müssen. Einmal übermittelte Daten müssen sicher, kontrolliert und medienbruchfrei weiterverwendet werden können – das entlastet Bürger und Verwaltung gleichermaßen.

Die Wallet schafft zudem eine Grundlage für digitale Nachweise, die in steuerlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren sofort weiterverarbeitet werden können. Elektronische Attributsbescheinigungen in einem unionsweit einheitlichen, fälschungsgeschützten und interoperablen Format beseitigen ein zentrales Hindernis der Digitalisierung: die fehlende Gleichstellung mit der Schriftform. Die DSTG begrüßt, dass der Entwurf diesen Aspekt ausdrücklich adressiert.

Schließlich eröffnet die Wallet Perspektiven für stärker automatisierte Verfahren. Digitale Identität, bessere Behördenvernetzung und bundeseinheitliche Vorgaben sind die Voraussetzung dafür, einfache Fälle automatisiert zu bearbeiten – und damit Personal dort einzusetzen, wo der Staat wirklich gefordert ist: bei anspruchsvollen Prüfungen, bei großen Fallzahlen und bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Finanzkriminalität.

4. Konkrete Anmerkungen der DSTG

4.1 Interoperabilität verbindlicher ausrichten

Die vorgesehene Verknüpfung mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS ist sinnvoll. Sie darf aber nicht im Stadium einer bloßen Möglichkeit verharren. Das BMDS beschreibt in seiner Projektdarstellung zwei konkrete Anbindungswege für Behörden; das Gesetz löst dieses Versprechen nicht ein. Wo Massenverfahren digitalisiert werden sollen, braucht es verlässliche Standards, feste Zuständigkeiten und eine konkrete

Umsetzungsplanung. Die DSTG regt daher an, die Interoperabilität nicht nur als Ermessenstatbestand auszugestalten, sondern mit einem verbindlichen Umsetzungsauftrag und klaren Fristen zu unterlegen. Gerade die Steuerverwaltung braucht belastbare Prozessketten – keine unverbindlichen Anschlussoptionen.

4.2 Alltagstauglichkeit als Maßstab verankern

Die EUDI-Wallet wird sich nur dann durchsetzen, wenn sie nicht als Speziallösung für wenige digitale Vorzeigeverfahren wahrgenommen wird, sondern im Alltag verlässlich funktioniert. Das BMDS beschreibt die Wallet ausdrücklich als Lösung für die sichere Nutzung online wie offline – daran muss sich die konkrete Ausgestaltung messen lassen. Die DSTG hält es daher für richtig, Zahlungsfunktionen und weitere alltagsnahe Nutzungsszenarien von Anfang an mitzudenken. Digitale Identität muss auch dort überzeugen, wo Frequenz und Nutzererwartung hoch sind: im Handel, bei Vertragsabschlüssen und bei häufig nachgefragten Verwaltungsleistungen. Die Ladenkasse ist kein Nebenaspekt – sie ist der Praxistest.

4.3 Steuerlich relevante Anwendungsfälle von Beginn an einbeziehen

Der Entwurf denkt Verwaltung und Wirtschaft zusammen. Das ist richtig. Aus Sicht der DSTG muss aber deutlicher werden, dass steuerlich relevante Nachweise, Zuständigkeiten und Datenflüsse von Beginn an mitgeplant werden müssen – und nicht als nachgelagerte Erweiterung. Zu den prioritären Anwendungsfällen zählen insbesondere: die digitale Identifizierung bei der Erstregistrierung steuerlich geführter Unternehmen, der Nachweis steuerlicher Ansässigkeit im grenzüberschreitenden Kontext sowie die Übermittlung von Arbeitgeberbescheinigungen und weiteren Standardnachweisen in Massenverfahren. Die DSTG empfiehlt, eine verbindliche Roadmap für prioritäre steuerliche Anwendungsfälle vorzulegen und diese mit der ersten Umsetzungswelle zu verknüpfen.

4.4 Standardisierung vor Vielfalt

Ein offenes Ökosystem darf nicht in neue Unübersichtlichkeit münden. Die Steuerverwaltung leidet seit Jahren unter uneinheitlichen Schnittstellen, unterschiedlichen Formaten und parallelen Verfahren. Die DSTG plädiert daher für bundeseinheitliche Mindeststandards bei Identitäts-, Nachweis- und Austauschformaten. Standardisierung und offenes Ökosystem schließen sich nicht aus – solange Mindestanforderungen gesetzlich verankert und nicht dem Marktgeschehen überlassen werden.

4.5 Beschäftigte mitdenken, Doppelstrukturen vermeiden

Digitale Modernisierung gelingt nur, wenn sie in den Behördenalltag passt. Neue Systeme dürfen nicht dazu führen, dass alte und neue Verfahren über Jahre parallel laufen und damit doppelte Arbeit erzeugen. Das Nebeneinander von analogen und digitalen Prozessen bindet Ressourcen und kostet Motivation. Die Einführung der Wallet muss deshalb von verbindlichen Organisations-, Qualifizierungs- und Entlastungskonzepten begleitet werden – mit dem klaren Ziel: weniger Medienbrüche, weniger Mehrfachprüfungen, klarere Zuständigkeiten, bessere Nutzbarkeit. Beschäftigte der Vollzugsbehörden müssen frühzeitig eingebunden und qualifiziert werden.

4.6 Experimentierklausel mit klarer Auswertungspflicht versehen

Die Experimentierklausel ist sinnvoll. Technik und Recht entwickeln sich schnell; Erprobungen können helfen, bessere Lösungen zu finden – etwa beim Onboarding, bei der Automatisierung oder bei neuen Nutzungsfeldern. Gerade deshalb braucht es klare Bewertungskriterien. Pilotierungen müssen daran gemessen werden, ob sie Sicherheit, Nutzerfreundlichkeit, Entlastungswirkung und Verwaltungspraktikabilität tatsächlich verbessern. Die DSTG regt an, eine gesetzliche Auswertungspflicht für Pilotprojekte vorzusehen und die Vollzugsbehörden in die Begleitforschung einzubinden.

4.7 Datenschutz und Datensouveränität konsequent hochhalten

Die DSTG begrüßt, dass der Entwurf den hohen Vertrauens- und Sicherheitsstandards der eIDAS-2.0-Verordnung folgt. Zugleich weist die DSTG darauf hin, dass signierte Identitätsdaten in digitalen Wallets neue Risikopotenziale eröffnen, die über klassische Datenschutzfragen hinausgehen: Rückverfolgbarkeit von Transaktionsketten, Missbrauch von Attributsbescheinigungen und die Korrelierbarkeit von Nachweisen über Plattformgrenzen hinweg. Die DSTG empfiehlt, Anforderungen an Datensparsamkeit, Zweckbindung und die technische Ausgestaltung von Pseudonymisierungsoptionen explizit zu adressieren – und rechtssichere Datennutzung für bürgerfreundliche Verfahren nicht als Widerspruch, sondern als gestaltbare Balance zu begreifen.

4.8 Digitale Unternehmensidentität: eigenständige Dringlichkeit anerkennen

Der Referentenentwurf fokussiert im Schwerpunkt auf die digitale Identität natürlicher Personen. Für die Steuerverwaltung ist jedoch die digitale Unternehmensidentität von mindestens gleicher – und in Teilen sogar unmittelbarer – Dringlichkeit. Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige steuerlich relevante Einheiten sind die eigentlichen Akteure in den Massenverfahren des Steuervollzugs: Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteueranmeldung, GwG-Identifizierung und grenzüberschreitende Ansässigkeitsnachweise betreffen ganz überwiegend Unternehmen.

Besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der stufenweisen Einführung der E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich. Seit dem 1. Januar 2025 sind alle inländischen Unternehmen verpflichtet, strukturierte elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Ab dem 1. Januar 2027 gilt die Ausstellungspflicht für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 800.000 Euro, ab dem 1. Januar 2028 für alle B2B-Umsätze im Inland. Gleichzeitig bereitet die E-Rechnungspflicht das geplante nationale Meldesystem vor, über das Rechnungsdaten zeitgleich zur Übermittlung an die Finanzverwaltung gemeldet werden sollen.

Dieser digitale Prozesskette – von der Rechnungsausstellung, auch im Point of Sale des Einzelhandels über die strukturierte Übermittlung bis zur automatisierten Meldung an das Bundeszentralamt für Steuer – setzt eine verlässliche, maschinenlesbare und fälschungsgeschützte Identifizierung der beteiligten Unternehmen voraus. Die EUDI-Wallet in ihrer derzeitigen Konzeption schließt diese Lücke nicht. Auf europäischer Ebene hat die Kommission mit dem Entwurf der European Business Wallet (EBW) signalisiert, dass Organisationsidentitäten ein eigenständiges Instrument erfordern; das Regelwerk befindet sich jedoch noch in der Entwicklung.

Die DSTG empfiehlt daher: Erstens sollte der Gleichlauf von EUDI-Wallet und European Business Wallet bereits im DIdG-Verfahren konzeptionell gesichert werden, um spätere Schnittstellenprobleme zu vermeiden. Zweitens sollte eine nationale Übergangslösung für die digitale Unternehmensidentität konzipiert werden, die den Anforderungen der E-Rechnungspflicht und des künftigen Meldesystems gerecht wird. Drittens sollte die Anbindung des Meldesystems an die EUDI-Wallet-Infrastruktur als prioritärer Anwendungsfall in die erste Umsetzungswelle aufgenommen werden – damit der medienbruchfreie digitale Prozess von der Rechnungsstellung bis zur Steuerdeklaration tatsächlich gelingt.

5. Forderungen der DSTG

Die DSTG regt an, den Referentenentwurf im weiteren Verfahren in folgenden Punkten zu schärfen:

1. **Interoperabilität verbindlich ausgestalten:** Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten, NOOTS und prioritären Fachverfahren gesetzlich vorschreiben, nicht nur ermöglichen – mit klaren Fristen und Zuständigkeiten.
2. **Bundeseinheitliche Standards frühzeitig festlegen:** Technische und organisatorische Mindeststandards für Identitäts-, Nachweis- und Austauschformate zeitnah bestimmen und rechtlich verankern.
3. **Steuerliche Anwendungsfälle priorisieren:** Steuerlich relevante Nachweise und Verwaltungsverfahren – insbesondere Unternehmensregistrierung, Ansässigkeitsnachweise, Arbeitgeberbescheinigungen – in die erste Umsetzungswelle einbeziehen und eine verbindliche Roadmap vorlegen.
4. **Digitale Unternehmensidentität als eigenständige Dringlichkeit behandeln:** Gleichlauf von EUDI-Wallet und European Business Wallet (EBW) konzeptionell sicher; nationale Übergangslösung für juristische Personen entwickeln; Anbindung an E-Rechnungspflicht und Meldesystem als prioritären Anwendungsfall definieren.
5. **Alltagstaugliche Nutzungsszenarien systematisch mitentwickeln:** Hochfrequente Anwendungsfälle im stationären Handel und in Massenverfahren von Beginn an konzeptionell integrieren.
6. **Bund-Länder-Roadmap vorlegen:** Eine koordinierte Umsetzungsplanung mit klaren Meilensteinen, Zuständigkeiten und Evaluationskriterien erarbeiten und veröffentlichen.
7. **Beschäftigte frühzeitig einbinden:** Qualifizierungskonzepte entwickeln, Vollzugserfahrung in Pilotprojekte einbeziehen und den Abbau von Doppelstrukturen verbindlich planen.
8. **Datenschutz und Datensouveränität stärken:** Anforderungen an Datensparsamkeit, Pseudonymisierung und Zweckbindung explizit im Gesetz verankern; rechtssichere Datennutzung für bürgerfreundliche Verfahren dabei als Gestaltungsaufgabe begreifen, nicht als Hindernis.

6. Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf zum Digitale Identitätengesetz ist ein wichtiger Schritt – er geht in die richtige Richtung. Aber aus einer guten Idee wird erst dann ein Fortschritt, wenn sie im Alltag trägt.

Die DSTG unterstützt das Ziel einer sicheren und europaweit anschlussfähigen digitalen Identität. Sie verbindet damit eine klare Erwartung: Die EUDI-Wallet muss Verwaltungsmodernisierung spürbar machen,

Verfahren vereinfachen, den Steuervollzug stärken und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entlasten. Digitale Unternehmensidentität und E-Rechnungsprozess sind dabei keine Zukunftsmusik – sie sind gesetzliche Realität, die heute Lösungen verlangt. Die EUDI-Wallet muss diese Realität aufnehmen. Und sie muss helfen, knappe Personalressourcen dort einzusetzen, wo staatliche Präsenz am dringendsten gebraucht wird – bei anspruchsvollen Prüfungen und bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Finanzkriminalität.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft steht bereit, ihre Erfahrung aus der Vollzugspraxis aktiv in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubringen.